

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 11. 6. 2014

Nummer 21

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
RdErl. 2. 6. 2014, Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) ab 1. 3. 2014 und 1. 3. 2015	415		
20444			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Bek. 21. 5. 2014, Bekanntmachung der Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg	418		
Bek. 27. 5. 2014, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2015 —	418		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 2. 6. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden für gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe	422		
77000			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Erl. 19. 5. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	423		
79100			
Erl. 30. 5. 2014, Kontrolle der Rindfleischetikettierung; Zuständigkeiten des LAVES	425		
78630			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Bek. 22. 5. 2014, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine	426		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Bek. 30. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung der Abstellanlage des Betriebshofes der Braunschweiger Verkehrs-AG um zwei außen liegende Gleise	426		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover			
Bek. 4. 6. 2014, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Barnstorfer Geflügelschlachtereie, Barnstorf) . . .	426		
Bek. 11. 6. 2014, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Rheinkalk GmbH, Wülfrath) . . .	426		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg			
Bek. 27. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Wefer GmbH & Co. KG, Berne)	427		
Stellenausschreibungen	427/428		

C. Finanzministerium

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) ab 1. 3. 2014 und 1. 3. 2015

RdErl. d. MF v. 2. 6. 2014 — VD3-16 10 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 13. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 579)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit RdSchr. vom 2. 6. 2014 — D 6 30203/4#1 — die als **Anlage 1** abgedruckte Übersicht über die ab 1. 3. 2014 zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütung nach § 10 BUKG und die als **Anlage 2** abgedruckte Übersicht über die ab 1. 3. 2015 zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütung nach § 10 BUKG übersandt. Sie ersetzen die mit Bezugserrlass bekannt gegebene Übersicht. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2016 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 21/2014 S. 415

§ 10 BUKG — Pauschvergütung ab 1. März 2014

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben		Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden)	Berechtigte				
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige		ohne Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige			
1								
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	2 Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	3 Ledige Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50% (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	4 Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden) Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	5 Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG 30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	6 Ledige 20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)			
	4 996,49 € x 28,6 % = 1 429,00 €	4 996,49 € x 28,6 % x 50 % = 714,50 €		1 429,00 € x 30 % = 428,70 €	714,50 € x 20 % = 142,90 €			
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	4 996,49 € x 24,1 % = 1 204,15 €	4 996,49 € x 24,1 % x 50 % = 602,08 €	4 996,49 € x 6,3 % = 314,78 €	1 204,15 € x 30 % = 361,25 €	602,08 € x 20 % = 120,42 €			
A 9 bis A 12	4 996,49 € x 21,4 % = 1 069,25 €	4 996,49 € x 21,4 % x 50 % = 534,62 €		1 069,25 € x 30 % = 320,78 €	534,62 € x 20 % = 106,92 €			
A 1 bis A 8	4 996,49 € x 20,2 % = 1 009,29 €	4 996,49 € x 20,2 % x 50 % = 504,65 €		1 009,29 € x 30 % = 302,79 €	504,65 € x 20 % = 100,93 €			

§ 10 BUKG — Pauschvergütung ab 1. März 2015

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben		Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden) Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige		Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
1			4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Ledige Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50% (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)			
	5 106,41 € x 28,6 % = 1 460,43 €	5 106,41 € x 28,6 % x 50% = 730,22 €		1 460,43 € x 30 % = 438,13 €	730,22 € x 20 % = 146,04 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	5 106,41 € x 24,1 % = 1 230,64 €	5 106,41 € x 24,1 % x 50 % = 615,32 €	5 106,41 € x 6,3 % = 321,70 €	1 230,64 € x 30 % = 369,19 €	615,32 € x 20 % = 123,06 €
A 9 bis A 12	5 106,41 € x 21,4 % = 1 092,77 €	5 106,41 € x 21,4 % x 50 % = 546,39 €		1 092,77 € x 30 % = 327,83 €	546,39 € x 20 % = 109,28 €
A 1 bis A 8	5 106,41 € x 20,2 % = 1 031,49 €	5 106,41 € x 20,2 % x 50 % = 515,75 €		1 031,49 € x 30 % = 309,45 €	515,75 € x 20 % = 103,15 €

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Bekanntmachung
der Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter
in der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik
bei der Ärztekammer Hamburg****Bek. d. MS v. 21. 5. 2014 — 402.2-41530/02/04/2 —**

Aufgrund des § 4 Abs. 5 des Abkommens zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg werden die nach § 4 Abs. 1 PIDV in die Ethikkommission berufenen Mitglieder sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter bekannt gegeben.

Als Mitglieder sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik wurden benannt:

Medizinische Sachverständige der Fachrichtung Frauenheilkunde und Geburtshilfe:

Mitglied: Herr Dr. med. Markus Kuther
1. Stellvertretung: Herr Dr. med. Thomas Külz
2. Stellvertretung: Frau Dr. Anouk Siggelkow

Medizinische Sachverständige der Fachrichtung Human-genetik:

Mitglied: Herr Prof. Dr. Andreas Gal
1. Stellvertretung: Frau Dr. Usha Peters
2. Stellvertretung: Frau Dr. med. Stephanie Spranger

Medizinische Sachverständige der Fachrichtung Pädiatrie:

Mitglied: Herr Dr. Gisbert Voigt
1. Stellvertretung: Herr Prof. Dr. med. Egbert Herting
2. Stellvertretung: Herr Dr. med. Thomas Müller

Medizinische Sachverständige der Fachrichtung Psychotherapie:

Mitglied: Frau Dr. med. Ulrike Dobreff
1. Stellvertretung: Frau Prof. Dr. med. Dipl. sup. Claudia Schulte-Meßtorff
2. Stellvertretung: Frau Dr. med. Catrin Mautner-Lison

Sachverständige der Fachrichtung Recht:

Mitglied: Frau Dagmar Beck-Bever
1. Stellvertretung: Herr Hans Ernst Böttcher
2. Stellvertretung: Frau Theresa Schnitter

Sachverständige der Fachrichtung Ethik:

Mitglied: Herr Prof. Dr. phil. Christoph Rehmann-Sutter
1. Stellvertretung: Frau Dr. med. Irene Hirschberg
2. Stellvertretung: Herr Prof. Dr. Christoph Seibert

Patientenvertretung:

Mitglied: Herr Lothar Bochat
1. Stellvertretung: Frau Dr. Anje Blume-Werry
2. Stellvertretung: Frau Christina Lebermann

Person aus der Selbsthilfe der Menschen mit Behinderung:

Mitglied: Frau Christiane Regensburger
1. Stellvertretung: Frau Marianne Seibert
2. Stellvertretung: Frau Mareike Koch

**Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
i. S. des BauGB zur Aufnahme
in das Städtebauförderungsprogramm des Landes
— Programmjahr 2015 —****Bek. d. MS v. 27. 5. 2014 — 501.11-21205.1.15.1 —**

Bezug: RdErl. v. 20. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 699), geändert durch
RdErl. v. 8. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 997)
— VORIS 21075 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Sanierungsaufwands und des Sanierungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung ist noch nicht geschlossen. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2015 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —; siehe Bezugsverlass).

Für das mit dem Programmjahr 2012 ausgelaufene Programm „Sanierung und Entwicklung“ (sog. Normalprogramm) können Anmeldungen, soweit sie auf die Bereitstellung weiterer Städtebauförderungsmittel zielen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen zur Fortschreibung des Programms (Meldung von zweckgebundenen Einnahmen zur Erhöhung des Kostenrahmens und sog. „0-Meldungen“) sind jedoch weiterhin bis zum förderungsrechtlichen Abschluss der jeweiligen Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Die Anmeldungen sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 10. 2014** beim MS (über das jeweilige Amt für regionale Landesentwicklung) einzureichen.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen (Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen) sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2015 sind von den Kommunen bis zum 31. 8. 2016 freizugeben.

Hinweis: Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2013 sind bis zum 31. 10. 2014 und die Monitoringdaten für das Programmjahr 2014 sind bis zum 31. 8. 2015 freizugeben.

1. Erläuterungen

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

a) Soziale Stadt

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem Entwicklungsbedarf gefördert. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städte-

baulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind vorrangig Gesamtmaßnahmen von Kommunen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Fördervoraussetzung ist auch bei Durchführung der Gesamtmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. **Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen.** Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen, zudem sind darin Aussagen zur langfristigen Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu treffen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit den in Erstellung befindlichen Regionalen Handlungsstrategien des jeweiligen Amtes für regionale Landesentwicklung erforderlich.

b) Stadtumbau West

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist oder wenn die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden. Hierzu gehören auch die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

Fördervoraussetzung ist auch bei Durchführung der Gesamtmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. **Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen.** Sofern dieses Entwicklungskonzept gesamtstädtische Belange nicht beinhaltet, ist es in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Pla-

nungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit den in Erstellung befindlichen Regionalen Handlungsstrategien des jeweiligen Amtes für regionale Landesentwicklung erforderlich.

c) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stärkt die zentralen Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand bedroht oder betroffen sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raumes oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung.

Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen.

Das Programm hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2015. Derzeit erfolgt eine Evaluierung des Programms durch den Bund.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. **Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen.** Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit den in Erstellung befindlichen Regionalen Handlungsstrategien des jeweiligen Amtes für regionale Landesentwicklung erforderlich.

d) Städtebaulicher Denkmalschutz

Mithilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig von den Gemeinden zu beteiligen.

Unter dieser Voraussetzung sind insbesondere förderfähig

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,

- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. **Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen.** Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen. **Dies gilt auch für die Fortsetzungsmaßnahmen, die bereits in vorangegangenen Programmjahren aufgenommen worden sind und für die noch kein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept vorgelegt worden ist.**

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit den in Erstellung befindlichen Regionalen Handlungsstrategien des jeweiligen Amtes für regionale Landesentwicklung erforderlich.

e) Kleinere Städte und Gemeinden

Die Fördermittel des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ werden zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge eingesetzt. Förderfähig sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten oder kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland in dünn besiedelten, ländlichen Räumen, deren öffentliche Infrastruktur der Daseinsvorsorge durch die Folgen des demografischen Wandels sowie des durch Abwanderung entstehenden Bevölkerungsrückgangs gefährdet ist. Dadurch soll langfristig ein effizientes Angebot zur Vermeidung von Doppelstrukturen entstehen. Auf der Basis bereits vorhandener Untersuchungen der ländlichen regionalen Entwicklung (z. B. ILEK, Leader – REK), insbesondere zur Daseinsvorsorge, soll eine gezielte maßnahmenbezogene Vertiefung der vorliegenden Erkenntnisse der Regionalentwicklung erfolgen. So sollen die regionalen Entwicklungsstrategien eng aufeinander abgestimmt und verzahnt werden, um entsprechende Synergieeffekte zu erzielen. Darüber hinaus sollen auch die Ziele des zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Zukunftsvertrages nachhaltig unterstützt werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Fördergebiete sind räumlich abzugrenzen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet ist nicht zulässig. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Fördermittel vorrangig eingesetzt für investitionsvorbereitende Maßnahmen wie

- die Erarbeitung und Fortschreibung eines interkommunal oder überörtlich verbindlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts der

öffentlichen und privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Darin sollen durch Koordinierung und Bündelung auch anderer Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten insbesondere integrierte Lösungsstrategien zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten aufgezeigt werden;

- die Bildung interkommunaler Netzwerke oder Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über interkommunal oder überörtlich integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte) einschließlich Bürgerbeteiligung.

Darüber hinaus werden Fördermittel unter den genannten Voraussetzungen für Investitionen zur Anpassung der kommunalen städtebaulichen Infrastruktur an die veränderte Nachfragestruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der interkommunalen oder überörtlichen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind, eingesetzt.

Das Programm hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2018. Bis dahin ist eine Zwischenevaluierung des Programms durch den Bund vorgesehen.

Voraussetzung für die Förderung investiver Gesamtmaßnahmen ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes interkommunal oder überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. **Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen.** Es ist in eine ggf. bereits vorhandene räumliche Planung einzubetten bzw. davon abzuleiten. Hierbei ist insbesondere eine Abstimmung mit den Belangen und Zielsetzungen der Dorferneuerung herbeizuführen. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit den in Erstellung befindlichen Regionalen Handlungsstrategien des jeweiligen Amtes für regionale Landesentwicklung erforderlich.

Im Gegensatz zum Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ (Absatz 1 Buchst. e) ist die erstmalige Erarbeitung der für die Programme „Soziale Stadt“ (Absatz 1 Buchst. a), Stadtbau West“ (Absatz 1 Buchst. b), „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (Absatz 1 Buchst. c) und „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (Absatz 1 Buchst. d) erforderlichen „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte“ – wie bisher – nicht förderfähig. In diesen Programmen ist lediglich die Fortschreibung der Konzepte nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig. Die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind auch weiterhin nicht förderfähig.

Städtebauförderungsmitel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden.

2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2015 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2015 werden zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit freigeschaltet.

Mit der Anmeldung neuer Maßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung

Hinweis: Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen ist nur im Fall einer Aufnahme der neu angemeldeten Maßnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten;

- Erfassungsbogen (Download);
- Beschluss des Rates (für die in Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a bis d aufgeführten Programme) über
 - a) die Absicht der Gemeinde, die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen. Hat die Gemeinde bereits über die Festlegung des Erneuerungsgebietes beschlossen, so ist dieser Beschluss beizufügen. Sofern im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bereits eine Erhaltungssatzung für das Gebiet vorliegt, ist diese beizufügen;
 - b) die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme aufzubringen;
- Ratsbeschlüsse der Netzwerk bildenden Städte oder Gemeinden (für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ — Nummer 1 Abs. 1 Buchst. e) über
 - a) die Absicht, ein interkommunal oder überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept zu erstellen oder die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen,
 - b) die Bereitschaft, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung des interkommunal oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts oder der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme gemeinsam aufzubringen,
 - c) die Festlegung der Federführung einer teilnehmenden Netzwerk bildenden Gemeinde zur Antragstellung und in der Eigenschaft als Fördermittelempfängerin;
- integriertes (städtebauliches) Entwicklungskonzept gemäß programmspezifischer Anforderung in Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a bis e (für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ — Nummer 1 Abs. 1 Buchst. e — nur bei direkter Beantragung der Förderung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme erforderlich);
- für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ (Nummer 1 Abs. 1 Buchst. e) eine interkommunal oder überörtlich erarbeitete Entwicklungsstrategie zur nachhaltigen Anpassung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge bei Beantragung der Förderung zur Konzepterstellung;
- im Fall der vorgesehenen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Sanierungsmaßnahme der Bericht über das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen;
- Bericht über bereits begonnene Maßnahmen;
- die erstmalig erstellte oder fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;
- sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt werden soll, ein Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im Gebiet der vorgesehenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (entsprechende Verwendung des Downloads „Bestandsverzeichnis“);
- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. beim Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung. Andere von Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus, sind zu kennzeichnen;
- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde;
- Stellungnahme des Landkreises zu der Betroffenheit der öffentlichen Belange, für die seine Zuständigkeit gegeben ist (bei kreisangehörigen Gemeinden);
- im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (Nummer 1 Abs. 1 Buchst. d): Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover;

Sofern sich bei neuen Maßnahmen, die bereits zur Aufnahme in das Förderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2014 — angemeldet worden sind, nur unwesentliche Änderungen ergeben, bedarf es lediglich der Vorlage des aktuellen Anmeldeformulars und des Erfassungsbogens.

Der Anmeldung von Fortsetzungsmaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

 - Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung

Hinweis: Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen ist erst nach Freischaltung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit möglich;
 - Erfassungsbogen (Download);
 - integriertes (städtebauliches) Entwicklungskonzept gemäß programmspezifischer Anforderung in Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a bis e (soweit noch nicht vorgelegt) bzw. die zur Aktualisierung ggf. erfolgte Fortschreibung des bereits vorgelegten (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts;
 - Bericht über den Stand der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (Download);
 - die ggf. fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;
 - sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt wird, ein Bestandsverzeichnis der Grundstücke, die der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt bzw. in das Treuhandvermögen überführt worden sind (Download);
 - Karte mit der räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung beim Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Vorgesehene Ergänzungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Förderungsgebietes gegenüber dem im Programmjahr 2014 anerkannten Gebiet sind kenntlich zu machen. Die geplanten Ergänzungen und Erweiterungen sind zu begründen. Die zu erwartenden Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Beabsichtigte Gebieteinschränkungen sowie damit evtl. verbundene Kosteneinsparungen im Hinblick auf den Gesamtkostenrahmen sind ebenfalls darzulegen. Andere vom Bund oder vom Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen;
 - Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde;
 - Stellungnahme des Landkreises zu der Betroffenheit der öffentlichen Belange, für die seine Zuständigkeit gegeben ist (bei kreisangehörigen Gemeinden);
 - im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (Nummer 1 Abs. 1 Buchst. d): Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover.

3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen).

An die Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden für gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe

Erl. d. MW v. 2. 6. 2014 — 35-32322 —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für vom Hochwasser verursachte Schäden bei gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe im Rahmen der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“.

1.2 Zuwendungszweck ist die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der durch das Hochwasser geschädigten gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe einschließlich ihrer Nebenflüsse, die im Zeitraum vom 18. 5. bis zum 4. 7. 2013 entstanden sind. Darüber hinaus werden Schäden in den niedersächsischen Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (AufbhG) vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S. 2401) geleistet wurden.

Unter hochwasserbedingte Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.

Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2.2 Gefördert werden im Rahmen der Aufbauhilfe Aufwendungen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen. Zuwendungsfähig sind Investitionen (u. a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstücks, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen oder Fahrzeuge) und Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Umlaufvermögen (u. a. Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte im Land Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt eine Förderung aus, es sei denn, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive Fortführungsprognose.

Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Frühester Maßnahmebeginn ist der Zeitpunkt, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, jedoch nicht vor dem 18. 5. 2013.

Bei der Behebung der hochwasserbedingten Schäden ist von einer besonderen Eilbedürftigkeit i. S. der in Nummer 3 ANBest-P aufgeführten Vergabevorschriften auszugehen. Un-

abhängig von der Höhe des Auftragswertes ist eine freihändige Vergabe zulässig. Hierbei sind grundsätzlich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragte Leistungen sind keine vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schadenshöhe und des Zuschusses sind die Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten. Davon sind als Vorteilsausgleich im Rahmen des Abzuges „neu für alt“ bis zu 30 % abzuziehen.

5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Im Regelfall wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % des Schadens gewährt. Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung höhere Zuschüsse bis zu 100 % des Schadens gewährt werden. Ein erhöhter Zuschuss wird nur gewährt, wenn und soweit die Fortführung des Geschäftsbetriebes diesen nachweislich erfordert. Der vertieften Prüfung ist deshalb ein Gesamtkonzept für die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen. Dabei ist insbesondere auf angemessene Beiträge von Banken, Versicherungen und Eigentümern zu achten. Eine positive Fortführungsprognose ist erforderlich.

5.3 Leistungen Dritter, insbesondere von Versicherungen, werden als Eigenmittel gewertet, im Regelfall aber nicht auf die Zuschüsse angerechnet. Eine Anrechnung von Versicherungsleistungen und Spenden erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation.

Bei Kumulierung von Mitteln aus der Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“ mit anderen im Zusammenhang mit dem Hochwasser erhaltenen Leistungen (z. B. Versicherungsleistungen, etwaigen Schadensersatzansprüchen, Spenden und anderen Leistungen durch Dritte sowie allen anderen öffentlichen Finanzierungshilfen) darf die Förderung 100 % der Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten nicht überschreiten. Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen, die mit Mitteln des AufbhG finanziert werden, sowie eine Überkompensation sind unzulässig. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind auf die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen anzurechnen.

Der Kumulierungsausschluss nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bleibt unberührt.

5.4 Die VV Nr. 1.1 Satz 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung. Es wird eine Mindestfördersumme von 1 000 EUR festgelegt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sofern es sich um Schäden an Wirtschaftsgütern oder Infrastruktur handelt, die bereits eine GRW-Förderung erhalten haben, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens (18. 5. bis 4. 7. 2013) noch nicht abgelaufen waren und für deren Ersatz erneut Förderung gewährt wird, greifen die mit der GRW-Förderung verbundenen Auflagen an Zweckbindungsfristen und Arbeitsplatzziele. Bei gewerblichen Unternehmen ist dabei mindestens die noch verbleibende Frist bezüglich Zweckbindung und Besetzung der Arbeitsplätze anzusetzen.

Ein Abzug „neu für alt“ gemäß Nummer 5.1 findet in GRW-Fällen nicht statt.

6.2 Sofern der Fördergegenstand bei gemischter privater und gewerblicher Nutzung überwiegend gewerblich genutzt wird, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie.

6.3 Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zuwendung mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wird. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwen-

dungsempfänger ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte gemeinsam mit dem LRH erfolgen kann und im begründeten Einzelfall auch Prüfrechte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bestehen.

Der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ist aufzugeben, die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis erstellten Unterlagen und Belege für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnachweises abweichend von Nummer 6.9 ANBest-P mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck bis spätestens 30. 6. 2015 an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der NBank zur Verfügung gestellt. Die Bescheidung des Antrags erfolgt bis zum 31. 12. 2015.

7.4 Der Durchführungszeitraum kann maximal drei Jahre betragen, abhängig von Schadensintensität und wirtschaftlicher Lage.

7.5 Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber bis zum 30. 9. 2018, nachzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 2. 6. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 21/2014 S. 422

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Erl. d. ML v. 19. 5. 2014 — 406-64030/1-2.5 —

— VORIS 79100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen, teilweise unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Ziel und Zweck der Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln. Als Weiser dient u. a. das durch die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder zusammengefasste Holzangebot.

Darüber hinaus soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch Anreize zur nachhaltigen Bewirtschaftung zugunsten des Gemeinwohls gesichert und nachhaltig entwickelt werden. Schließlich sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

Ziel der Förderung ist es auch, die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit i. S. der Daseinsvorsorge zu sichern. Für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung, die langfristig die vielfältigen Funktionen des Waldes erfüllt, ist eine fachkundige Betreuung privater Waldbesitzer unerlässlich. Private Waldbesitzer sind regelmäßig nicht in der Lage, die Kosten für den Einsatz von Forstfachkräften allein zu tragen und sollen daher hierbei unterstützt werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind folgende Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse:

2.1 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots

Gefördert wird die eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit einem Festbetrag je Festmeter (fm) vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

Zur eigenständigen Holzvermarktung gehören mindestens:

- Käuferansprache,
- Entscheidung über Verkaufsverfahren und Mengenverhandlung,
- Preisverhandlung,
- Vertragsabschluss,
- Schriftverkehr einschließlich EDV-Kontakte mit Käufern,
- Erteilung des Zuschlags,
- Erstellung der Rechnung,
- Annahme der Verkaufsgelder,
- Freigabe der Abfuhr,
- Gewährung der Stundung,
- Berechnung von Zinsen und anderen Entgelten.

Von der Förderung ausgeschlossen ist die Aufgabenerfüllung durch

- Dritte,
- öffentliche Verwaltungen oder
- Betreuungsorganisationen.

2.2 Forstfachliche Betreuung

Gefördert wird die angemessene forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitzes durch fachkundige Personen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes.

3.2 Realverbände gemäß § 3 Abs. 5 NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung sind nicht zuwendungsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Förderung einer überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots nach Nummer 2.1 sind:

- 5.2.3 Die Höhe der Zuwendung je Antrag muss mindestens
- 2 500 EUR bei Maßnahmen nach Nummer 2.1,
 - 500 EUR bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 betragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn vor Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der letztmaligen Zahlung nach Nummer 2.1

- der forstwirtschaftliche Zusammenschluss aufgelöst wird oder
- der Verwendungszweck nicht mehr erfüllt wird.

Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss ist verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

6.2 Sonstige Bestimmungen

Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen gemäß den Beihilferegeln der EU in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1). Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die ein Beihilfeempfänger innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 200 000 EUR nicht überschreiten.

Zusammenschlüsse, die sich zur Umgehung des Schwellenwerts aufspalten, sind nicht förderfähig.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

7.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es sind die vom ML vorgegebenen Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind. Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen vom Antragsteller verlangen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 21/2014 S. 423

Anlage

Förderung der forstfachlichen Betreuung des mittleren und kleinen Waldbesitzes; Berechnungsformel nach Nummer 5.2.2

Die Formel für die Berechnung der Zuschüsse für die angemessene forstfachliche Betreuung lautet wie folgt:

$$\text{Zuschuss/ha Mitgliedsfläche} = 5,30 \text{ €} \times \left(\frac{1}{dGZ} + \frac{1}{HS} \right) + 0,74 \text{ € /ha.}$$

Dabei ist

- dGZ der durchschnittliche Gesamtzuwachs in Vorratsfestmeter je ha,
- HS der Hiebsatz in Erntefestmeter je ha.

Kontrolle der Rindfleischetikettierung; Zuständigkeiten des LAVES

Erl. d. ML v. 30. 5. 2014 – 103-63040/2135-30 –

– VORIS 78630 –

Bezug: Erl. v. 29. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 885)
– VORIS 78630 –

1. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 7. 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), sind Marktbeteiligte und Organisationen, die Rindfleisch in der Gemeinschaft vermarkten, verpflichtet, dieses zu etikettieren. Nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25. 8. 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 216 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 275/2007 der Kommission vom 15. 3. 2007 (ABl. EU Nr. L 76 S. 12), sind die Kontrollen aufgrund von Risikoanalysen durchzuführen.

2. Nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RiFLEtikettG vom 26. 2. 1998 (BGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 94 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (im Folgenden: BLE) zuständig für die Überwachung

- der Marktbeteiligten, die einem nach § 2 RiFLEtikettG genehmigten Etikettierungssystem angehören,
- der Schlachtbetriebe, Zerlegungsbetriebe sowie Herstellungsbetriebe für Hackfleisch, die in der von der Kommission der EG geführten Liste der zugelassenen Lebensmittelunternehmen i. S. des Artikels 31 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1; 2007 Nr. L 204 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführt sind und
- für die Fortsetzung von Prüfungen, wenn bei einer betriebsübergreifenden oder anlassbezogenen Prüfung festgestellt wird, dass die Prüfung bei einem Marktbeteiligten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 RiFLEtikettG oder in einem anderen Bundesland fortzuführen ist.

3. Nach § 1 Satz 1 Nr. 21 b AllgZustVO-Kom vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 282), sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover gegenüber Betrieben (Marktbeteiligte und Einrichtungen) der Einzelhandelsstufe zuständig, soweit nicht andere Verwaltungsbehörden mit diesen Aufgaben betraut sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Zuständigkeit der BLE hingewiesen.

4. Betriebe (Marktbeteiligte und Einrichtungen), die weder von der BLE noch von den Landkreisen, kreisfreien Städte oder der Region Hannover zu überwachen sind, sind vom LAVES zu überwachen.

5. Die zu überprüfenden Betriebe werden im Rahmen von Risikoanalysen bestimmt. Die Risikoanalysen werden vom LAVES erstellt.

6. Liegt keine Risikoanalyse vor, so sind von jeder zuständigen Überwachungsbehörde vierteljährlich 2 % der prüfpflichtigen Betriebe zu überprüfen. Die Auswahl der zu überprüfenden Betriebe obliegt in diesem Fall der zuständigen Überwachungsbehörde.

7. Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 21/2014 S. 425

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine

Bek. d. MU v. 22. 5. 2014 — 25-6232/5 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. v. 18. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 84)

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Versammlungsversammlung vom 16. 5. 2014 beschlossene und durch Erl. des MU vom 22. 5. 2014 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 21/2014 S. 426

Anlage

14. Satzungsänderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung der 13. Änderungsatzung vom 6. 12. 2013

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

§ 33 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserverbandes Peine erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Peine. Nachrichtlich hat eine Bekanntgabe im Internet unter der Adresse: www.wasserverband.de zu erfolgen. Auf diese nachrichtliche Bekanntgabe ist in den örtlichen Tageszeitungen des betroffenen Verbandsgebietes hinzuweisen.“

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 30. 6. 2014 in Kraft.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung der Abstellanlage des Betriebshofes der Braunschweiger Verkehrs-AG um zwei außen liegende Gleise

**Bek. d. NLStBV v. 30. 5. 2014
— 3326-30161-Betriebshof —**

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat bei der NLStBV einen Planverzicht für die Erweiterung der Abstellanlage ihres Betriebshofes um zwei außen liegende Gleise für Reservefahrzeuge beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um

die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Straßenbahn, die der Zulassung nach § 28 Abs. 2 PBefG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 21/2014 S. 426

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Barnstorfer Geflügelschlachtereie, Barnstorf)

**Bek. d. GAA Hannover v. 4. 6. 2014
— H25427689-114 —**

Die Firma Barnstorfer Geflügelschlachtereie D. Menge GmbH, Aldorfer Straße 67, 49406 Barnstorf, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Kapazitätserweiterung des bestehenden Schlachtbetriebes auf eine Leistung von 140 Tonnen Lebendgewicht pro Tag.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 21/2014 S. 426

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Rheinkalk GmbH, Wülfrath)

**Bek. d. GAA Hannover v. 11. 6. 2014
— Hi07047987/114 —**

Die Firma Rheinkalk GmbH, Quellweg 5, 31020 Salzhemmendorf, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchs „Borela“ im Dolomitwerk Salzhemmendorf beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst die Erweiterung der Abgrabungsfläche des Steinbruchs „Borela“ um ca. 9 ha sowie die Errichtung einer neuen Außenhalde auf einer südöstlich der Steinbrucherweiterung gelegenen ca. 8 ha großen Aufschüttungsfläche. Die von der geplanten Änderung betroffenen Flächen liegen in der Gemarkung Salzhemmendorf in den Fluren 3 und 4 sowie in der Gemarkung Levedagsen in den Fluren 1 und 5.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahmen soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

18. 6. bis zum 17. 7. 2014 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr,
- b) beim Flecken Salzhemmendorf, Hauptstraße 2, 31020 Salzhemmendorf, Bürgerbüro, Zimmer 1,
montags und donnerstags 7.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags, mittwochs, freitags 9.00 bis 12.30 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **18. 6. bis 31. 7. 2014 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwendenden werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt

**am Donnerstag, den 11. 9. 2014 um 9.30 Uhr,
beim Flecken Salzhemmendorf,
Feuerwehrschulungsraum,
Kleiner Lahweg 2, 31020 Salzhemmendorf.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer Samstag) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Der Termin entfällt ebenfalls, wenn keine Einwendungen erhoben werden. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über die Anträge wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Genehmigungsantrag mit Antragsunterlagen, einschließlich der Kurzbeschreibung des Vorhabens, sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 21/2014 S. 426

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Wefer GmbH & Co. KG, Berne)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 5. 2014
— 31201-40211-1.2.2.2-02 —**

Die Firma Biogas Wefer GmbH & Co. KG, Vörreeg 20, 27804 Berne, hat mit Schreiben vom 18. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer

Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas in Berne, Gemarkung Berne, Flur 19, Flurstücke 35/3, 35/5 und 35/7, beantragt.

Die wesentliche Änderung erstreckt sich auf die Errichtung eines zweiten Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerleistung von 549 kW und eine Erhöhung der Einsatzmengen sowie eine Änderung der Einsatzstoffe an nachwachsenden Rohstoffen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2014 S. 427

Stellenausschreibungen

Für das Gesundheitsamt des **Landkreises Schaumburg** ist die Stelle **einer Ärztin oder eines Arztes als stellvertretende Amtsleitung**

zu besetzen.

Der Landkreis Schaumburg — rd. 159 000 Einwohnerinnen und Einwohner — liegt in reizvoller Landschaft zwischen Weser und Steinhuder Meer, in der Nähe der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover — ca. 45 km — und grenzt an Ostwestfalen. Er bietet überdurchschnittliche Freizeit- und Sportmöglichkeiten. Es bestehen günstige Verkehrsverbindungen: u. a. Autobahn Berlin — Hannover — Köln. Alle weiterführenden Schulen sind vorhanden.

Aufgabengebiet:

- stellvertretende Amtsleitung,
- Erstellung von Gutachten zur Arbeits- und Dienstfähigkeit auf der Grundlage des Arbeits-, Sozial- und Beamtenrechts sowie Betreuung in der amtsärztlichen Sprechstunde,
- Hausbesuche bei Bürgerinnen und Bürgern sowie in Institutionen (Krankenhäusern, Heimen etc.),
- Beratung im infektionshygienischen Bereich und zum Impfwesen,
- Mitarbeit im Sozialpsychiatrischen Dienst und in der Abteilung für Hygiene und Umwelt.

Persönliche Voraussetzung:

Approbation als Arzt der Humanmedizin; eine abgeschlossene Facharztprüfung ist nicht erforderlich, aber eine mindestens 30-monatige klinische Weiterbildungszeit. Erfahrungen im öffentlichen Gesundheitsdienst wären wünschenswert, sind aber nicht Bedingung.

Die Weiterbildung zum Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen wird ermöglicht; die Bereitschaft zu den entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen wird erwartet. Eine Weiterbildungsermächtigung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen für 18 Monate liegt vor.

Die Stelle/Der Dienstposten ist unbefristet und in Vollzeit im Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu besetzen. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem TVöD — Eingruppierung in EntgeltGr. 15 TVöD (plus Zulage). Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis bis zur BesGr. A 15 möglich. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten sind gegeben.

Erwartet wird eine teamfähige, aufgeschlossene, engagierte und belastbare Persönlichkeit. Die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und zum Außendienst (PKW-Führerschein und Einsatz des privaten PKW's zur dienstlichen Nutzung) ist weitere Bedingung.

Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Berufswiedereinsteigerinnen und Berufswiedereinsteiger, sofern die sonstigen o. g. persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei entsprechender zeitlicher Flexibilität ist auch eine (begrenzte) Teilzeitbeschäftigung, ggf. in Kombination mit Heimarbeit denkbar.

Nähere Informationen können beim Leiter des Gesundheitsamtes, Herrn Dr. Fedderke, Tel. 05721 9758-21, oder beim Personalamt, Herrn Starnitzke, Tel. 05721 703-243, eingeholt werden.

Ihr Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte **bis zum 27. 6. 2014** an den Landkreis Schaumburg, Personalamt, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen.

— Nds. MBl. Nr. 21/2014 S. 427

Bei der **Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** (NLStBV) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

der Präsidentin oder des Präsidenten

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. B 4 bewertet. Für Tarifbeschäftigte gilt diese Bewertung entsprechend, wobei die Einstufung außerordentlich entsprechend der vorgenannten Besoldungsgruppe erfolgt. Eine Planstelle der BesGr. B 4 steht zur Verfügung.

Mit dem Dienstposten verbunden ist ein Amt mit leitender Funktion i. S. des § 5 NBG. Zunächst wird das Amt im Beamtenverhältnis auf Probe verliehen und nach erfolgreichem Abschluss der regelmäßigen zweijährigen Probezeit auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragbar (§ 5 NBG; analog bei Beschäftigten).

Die NLStBV ist eine dem MW unmittelbar nachgeordnete Behörde mit ca. 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 13 Standorten. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen der Bau, die bauliche Unterhaltung und der Betrieb von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie eines Teils der Kreisstraßen im Land Niedersachsen. Weiterhin nimmt die Landesbehörde Aufgaben im Bereich Straßenverkehrsrecht und Luftverkehr wahr.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, denen mindestens ein Amt der BesGr. B 2 verliehen wurde, und an vergleichbare Tarifbeschäftigte, denen eine Tätigkeit der EntgeltGr. B 2 at übertragen wurde.

Es werden vor allem Kenntnisse und berufliche Erfahrungen in folgenden Bereichen erwartet:

- Verkehrspolitik,
- Bundesfernstraßenbau,
- Bundesauftragsverwaltung,
- Landesstraßenbau,
- Straßenverkehrsmanagement,
- Straßenbetrieb,
- Gestaltung und Umsetzung von Verwaltungsmodernisierungsprozessen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die umfangreiche Erfahrungen bei der Umsetzung von politischen Zielen in Verwaltungshandeln besitzt und in der Lage ist, mit vielen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Verwaltungseinheiten zusammenzuarbeiten. Dabei sind Fähigkeiten zur Koordinierung, Moderation und Projektorganisation gewünscht.

Erwartet werden Führungserfahrungen in großen Verwaltungs-/Organisationseinheiten in verschiedenen Verwaltungsebenen. Der Dienstposten erfordert ein überdurchschnittliches Maß an Eigeninitiative, Belastbarkeit, Flexibilität und Verantwortungsbereitschaft, ebenso Aufgeschlossenheit, Kommunikations- und Koordinierungsstärke sowie Motivationsfähigkeit.

Vorausgesetzt wird eine aufgeschlossene und gestaltungswillige Persönlichkeit mit der Fähigkeit, die Leitung des MW in Übereinstimmung mit den Aufgaben und Zielen des Ministeriums vertrauensvoll zu beraten und zu unterstützen. Erfahrungen im politischen Leitungsbereich sind vorteilhaft. Kenntnisse im Bereich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden erwartet.

Das MW strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte mit Lebenslauf, Zeugnissen, vorhandenen Beurteilungen und ggf. mit der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte **bis zum 25. 6. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Postfach 1 01, 30001 Hannover.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Sponagel, Tel. 0511 120-5470, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 21/2014 S. 428

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten einer Prüferin oder eines Prüfers mit

einer Beamtin oder einem Beamten der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung (BesGr. A 12)

im Referat 2.2 zu besetzen. Der Einsatz erfolgt am Dienort Hildesheim.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Zum Aufgabengebiet gehören Prüfungen im Geschäftsbereich des MU. Das Referat 2.2 ist auch für den Geschäftsbereich des ML zuständig. Ein Einsatz in diesem Aufgabengebiet des Referates ist nicht ausgeschlossen.

Als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter werden Sie — auch im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen bei den zu prüfenden Stellen vorbereiten und eigenverantwortlich durchführen sowie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen.

Sie sind Beamtin oder Beamter im niedersächsischen Landesdienst und verfügen über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; möglichst in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung.

Sie weisen eine mehrjährige Berufserfahrung in der Niedersächsischen Landesverwaltung oder in vergleichbaren Tätigkeiten auf und verfügen über fundierte Kenntnisse des staatlichen Haushaltsrechts, des Zuwendungsrechts und des Vergaberechts. Es ist wünschenswert, wenn Sie über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen und Ihnen die Grundzüge des europäischen Rechts vertraut sind.

Sie sind flexibel, eigeninitiativ und teamfähig. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrjährigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 27. 6. 2014** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Frau Sandra Flake (Referatsleiterin 2.2), Tel. 05121 938-666, oder Herr Sven Lüürsen (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 21/2014 S. 428

Die **Niedersächsische Versorgungskasse** ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, welche für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie Sparkassen und viele andere Einrichtungen in Niedersachsen Aufgaben im Bereich der beamtenrechtlichen Altersversorgung wahrnimmt sowie Beihilfeleistungen erbringt. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Leitung Abteilung Finanzen und Vermögen (BesGr. A 14, 100 %)

Je nach künftigen Stellenzuschnitt ist eine höhere Bewertung der Position möglich. Für eine solche Weiterentwicklung steht eine Planstelle der BesGr. A 15 im Stellenplan zur Verfügung. Bei Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen ist auch eine Tarifbeschäftigung möglich. Für Bewerbungen mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste, können bei Eignung die Voraussetzungen für den Aufstieg geschaffen werden. Aufgrund der herausgehobenen Leitungsfunktion ist die Position nicht teilzeitgeeignet.

Ihre Aufgaben:

- Beratung des Vorstands und der Geschäftsleitung;
- Organisatorische Weiterentwicklung der Abteilung Finanzen und Vermögen;
- Rechnungswesen und Mitgliederverwaltung
 - Aufbau und Weiterentwicklung der kaufmännischen Buchführung und Klärung von Grundsatzfragen,
 - Erstellung der Jahresabschlüsse und des Wirtschaftsplans,
 - Sicherstellung von Serviceleistungen (z. B. Berechnung von Pensionsrückstellungen),
 - Erstellung der Umlageschlussrechnung und der Kalkulation der Umlage für das Folgejahr;
- Vermögensaufbau und Vermögensanlage;
- Entwicklung von Konzepten zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten;
- Aufbau von Beratungsservices für unsere Mitglieder zu diesem Thema;
- Verwaltung der Versorgungsrücklage (Treuhandvermögen);
- Strategische Steuerung der Vermögensanlagen unter Berücksichtigung der aktuellen EU-Richtlinien und der nationalen Rechtsentwicklungen;
- Koordinierung und Kontrolle externer Finanzberatungen sowie Zusammenarbeit mit Aktuarien.

Ihr Profil:

- Wir suchen eine tatkräftige, flexible und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, vorzugsweise mit abgeschlossenem Universitätsstudium (Diplom/Master) im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder langjähriger Erfahrung in der kommunalen Finanz- und Haushaltswirtschaft.
- Ferner erwarten wir eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Ihres künftigen Aufgabengebiets, insbesondere im Finanzmanagement einer Kommune oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Tätigkeiten bei einer Bank/Sparkasse sind uns ebenfalls willkommen. Vertiefte Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung oder der kommunalen Haushaltsführung i. S. der GemHKVO müssen vorhanden sein.
- Führungserfahrungen sollten vorliegen.
- Fachkenntnisse bei der Betreuung von Vermögensanlagen sind von Vorteil.
- Dienstleistungsorientiertes Handeln, professionelle Beratungsangebote und eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen müssen für Sie selbstverständlich sein.
- Ein moderner, teamorientierter Führungsstil und eine hohe kommunikative Kompetenz runden Ihr Profil ab. Gute Kenntnisse des MS Office-Pakets (Word/Excel/PowerPoint) setzen wir voraus.

Wenn Sie sich in einem anspruchsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsumfeld engagieren möchten und Spaß an der Weiterentwicklung unserer Prozesse sowie unserer Serviceangebote haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für weitere Auskünfte erreichen Sie Frau Dr. Marina Hohage unter Tel. 0511 8799610.

Senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte auf dem Postweg **bis zum 28. 6. 2014** an die Niedersächsische Versorgungskasse Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover. Geben Sie im Bewerbungsschreiben bitte die Kennziffer F 2014/1 an. Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen zurück, wenn Sie einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beifügen.

– Nds. MBl. Nr. 21/2014 S. 428

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG